

Die Genossenschaft

1. Die eingetragene Genossenschaft
2. Die europäische Genossenschaft
3. Vor- und Nachteile der Genossenschaft gegenüber anderen Unternehmensformen
4. Fazit

Wenn das Verfolgen eines wirtschaftlichen Ziels die Fähigkeiten eines Einzelnen übersteigt, dieser Einzelne aber dennoch selbstständig bleiben möchte, bietet sich eine Kooperation mit Gleichgesinnten in Form einer Genossenschaft an. Leitgedanke einer jeden Genossenschaft ist es, gemeinsam seine Ziele besser erreichen zu können als alleine.

1. Die eingetragene Genossenschaft (eG)

a) Allgemeines

Die Genossenschaft ist eine Gesellschaft ohne geschlossene Mitgliederzahl mit dem Zweck, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs zu fördern. Entsprechend dieser Zwecksetzung ist das ursprüngliche Ziel der Genossenschaft die Selbsthilfe der Mitglieder durch gegenseitige Förderung. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sein.

Rechtsgrundlagen des deutschen Genossenschaftsrechts sind das Genossenschaftsgesetz (GenG) und das Handelsgesetzbuch (HGB). Ihrer Rechtsnatur nach ist die Genossenschaft ein wirtschaftlicher Verein, denn ihre Tätigkeit ist nicht direkt auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Sie kann jederzeit auch ohne Zustimmung der bisherigen Mitglieder neue Mitglieder aufnehmen. Nach § 17 GenG ist die eingetragene Genossenschaft eine juristische Person und somit selbst Träger von Rechten und Pflichten. Auch gelten die Genossenschaften als Vollkaufleute.

Es gibt verschiedene **Formen** von Genossenschaften. Beispiele sind (nicht abschließend):

- Kreditgenossenschaften (Volks- oder Raiffeisenbank)
- Einkaufsgenossenschaften (Unternehmen, die auf der Großhandelsstufe gemeinsame Einkäufe für ihre Mitglieder durchführen)
- Absatzgenossenschaften (insbesondere landwirtschaftliche Warengenossenschaften, die weiterverarbeitete Produkte an den Handel und/oder den Endverbraucher verkaufen)
- Produktivgenossenschaften (von den Mitgliedern gemeinsam betriebene Unternehmen)
- Konsumgenossenschaften (Verbrauchergenossenschaften)
- Werk- oder Nutzungsgenossenschaften (Unternehmen, die Betriebsgegenstände für die Mitglieder erwerben und diesen zur Verfügung stellen)

- Wohnungsbaugenossenschaften (Bauverein, Baugenossenschaft, Wohnungsbaugenossenschaft)

b) Gründung der Genossenschaft

Zur Gründung einer Genossenschaft sind nach § 4 GenG mindestens drei Mitglieder erforderlich. Diese schließen nach § 5 GenG einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag, das sog. Statut, der keiner notariellen Beurkundung bedarf. Des Weiteren ist gemäß § 10 GenG die Eintragung in das Genossenschaftsregister erforderlich. Dieses wird von dem Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk der Sitz der Genossenschaft liegt. Mit der Eintragung erlangt die Genossenschaft die Rechtsstellung einer eingetragenen Genossenschaft. Der Firmenname muss dann den Zusatz "eingetragene Genossenschaft" bzw. die Abkürzung "e.G." enthalten.

c) Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt entweder durch Teilnahme an der Gründung oder durch späteren Beitritt. Verloren geht sie durch Tod, Austritt oder Ausschließung. Die Mitgliedschaft ist an sich nicht übertragbar. Lediglich Vererbung ist möglich.

Wichtigstes Mitgliedschaftsrecht ist das Recht auf Benutzung der gemeinschaftlichen Fördereinrichtungen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Verteilung von Überschuss. Weiterhin haben die Mitglieder nach § 43 GenG das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

Wichtigste Pflicht ist die Einzahlung von Einlagen.

d) Kapital

Die Genossenschaft hat kein festes Kapital. Es kann jedoch im Statut ein Mindestkapital festgesetzt werden. Jedes Mitglied zeichnet im Sinne des § 7 Nr. 1 GenG einen oder mehrere Geschäftsanteile, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen (Mindesteinlage). Ihre Höhe ist im Statut festgelegt. Nach § 7a Abs. 3 GenG sind mittlerweile auch Sacheinlagen möglich. Da sich das Kapital aus den Einlagen der Mitglieder zusammensetzt, ist es abhängig von der Mitgliederzahl.

e) Haftung

Die Haftung der Genossenschaft ist beschränkt. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nach § 2 GenG grundsätzlich nur das Vermögen der Genossenschaft, nicht das der Mitglieder. Im Fall der Insolvenz kann allerdings eine Nachschusspflicht der Mitglieder im Statut vorgesehen werden, wenn die Gläubiger aus dem vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden können.

f) Organe

Bei der Genossenschaft gilt das Prinzip der Selbstorganschaft, d. h. alle Organe können nur mit eigenen Mitgliedern besetzt werden.

Insgesamt hat die Genossenschaft in der Regel drei Organe:

- Generalversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

Die **Generalversammlung** ist das oberste Entscheidungsorgan der Genossenschaft. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Genossenschaft. Hat sie allerdings mehr als 1500 Mitglieder, kann gemäß § 43 a GenG eine Vertreterversammlung gebildet werden. Die Generalversammlung wählt den Aufsichtsrat und beschließt über die Führung der Geschäfte und die Gewinnverteilung.

Der **Aufsichtsrat** besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die ihm zugewiesene arbeitsteilige Verantwortung wird durch § 38 GenG eindeutig definiert. Hauptaufgabe ist die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands. Dazu stehen dem Aufsichtsrat Informations- und Prüfrechte zu. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann durch Bestimmung in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr.

Der **Vorstand** wird je nach Statut von der Generalversammlung oder vom Aufsichtsrat gewählt und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Bei Genossenschaften mit 20 oder weniger Mitgliedern genügt ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er hat dabei aber die ihm durch das Statut auferlegte Beschränkung und die Bindung seines Wirkens an die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse zu beachten. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführungs- und die Vertretungsbefugnis.

g) Jahresabschluss

Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen. Sodann wird dieser gemäß § 48 Abs. 1 GenG von der Generalversammlung festgestellt. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Lagebericht und dem Aufsichtsratsbericht zum Genossenschaftsregister einzureichen.

Jede Genossenschaft gehört einem gesetzlichen Prüfungsverband an. Dieser nimmt in regelmäßigen Abständen (höchstens 2 Jahre) eine Jahresabschlussprüfung vor. Dabei wird nicht nur die wirtschaftliche Lage, sondern auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft.

h) steuerrechtliche Stellung

Hinsichtlich der Körperschaftsteuer sind alle Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften steuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG). Befreit sind Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften, sofern sie einen Gewerbebetrieb lediglich als Nebenbetrieb unterhalten oder verpachten (§ 3 Abs. 2 KStG).

Bezüglich der Gewerbesteuer sind Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wegen ihrer Rechtsform steuerpflichtig (§ 2 Abs. 2 S. 1 GewStG). Gemäß § 3 Nr. 8 GewStG gelten die Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ganz oder teilweise von der Besteuerung freistellen, auch für die Gewerbesteuer. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften, die lediglich einen Gewerbebetrieb als Nebenbetrieb unterhalten, sind nach § 3 Nr. 5 GewStG steuerfrei.

i) Auflösung der Genossenschaft

Eine Genossenschaft kann zum Beispiel durch Zeitablauf oder durch den Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt dann in der Regel durch den Vorstand. Ist diese beendet, wird das Erlöschen der Genossenschaft angemeldet. Nach Ablauf eines Sperrjahres wird das Reinvermögen der Genossenschaft an die Mitglieder verteilt.

2. Die europäische Genossenschaft (SCE)

a) Überblick und Zweck

Die Europäische Genossenschaft ist eine Unternehmensform, die es Unternehmen grenzüberschreitend ermöglicht, bestimmte Tätigkeiten gemeinsam auszuüben und zugleich ihre Eigenständigkeit zu bewahren. Sie ist eine Gesellschaft des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Europäische Genossenschaft kann aufgrund der unmittelbar geltenden Verordnung seit dem 18. August 2006 gegründet werden.

Durch die mit der Verordnung neu geschaffene Europäische Genossenschaft werden grenzübergreifende und transnationale wirtschaftliche Betätigungen wesentlich erleichtert. Sie bietet auch kleinen- und mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit einer sinnvollen transnationalen Kooperationsmöglichkeit mit verbesserten Wettbewerbschancen.

b) Gründung der Genossenschaft

Eine Europäische Genossenschaft kann gegründet werden

- durch Neugründung von mindestens fünf natürlichen Personen, deren Wohnsitze in mindestens zwei Mitgliedstaaten liegen, oder von mindestens fünf natürlichen und juristischen Personen oder von mindestens zwei juristischen Personen, wobei mindestens zwei der natürlichen oder juristischen Personen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sein müssen.
- durch Verschmelzung von mindestens zwei bestehenden Genossenschaften (wenn die Genossenschaften in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind).
- durch Umwandlung einer bestehenden Genossenschaft, die seit mindestens zwei Jahren eine Niederlassung oder Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat hatte.

Sie erwirbt Rechtspersönlichkeit mit dem Tag ihrer Eintragung in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat. In Deutschland ist dazu eine Eintragung in das Genossenschaftsregister erforderlich. Der Sitz der Europäischen Genossenschaft kann in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden, ohne dass eine Auflösung und neue Eintragung erforderlich ist.

Eintragung und Löschung einer Europäischen Genossenschaft müssen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Das Mindestkapital muss 30.000 Euro betragen.

c) Organe

Auch hier gilt das Prinzip der Selbstorganschaft. Mindestens einmal jährlich muss eine Generalversammlung einberufen werden. Im Übrigen kann die Einberufung jederzeit durch das Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder auf Antrag von 5000 Mitgliedern oder von Mitgliedern, die mindestens 10 % der Stimmrechte halten, erfolgen.

Neben der Generalversammlung muss die weitere Leitungsstruktur in der Satzung festgelegt werden, wobei zwei Möglichkeiten gegeben sind:

- das dualistische System oder
- das monistische System.

Beim **dualistischen System** gibt es ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan. Das sind z.B. der Vorstand und der Aufsichtsrat. Das Leitungsorgan führt die Geschäfte der Genossenschaft. Seine Mitglieder vertreten die Gesellschaft nach außen. Das Aufsichtsorgan überwacht die Geschäftsführung des Leitungsorgans. Dieses System wurde für die deutsche Genossenschaft gewählt. Insofern ist auf die oben gemachten Ausführungen unter Ziffer 1. zu verweisen.

Beim **monistischen System** gibt es demgegenüber nur ein Verwaltungsorgan, das die Geschäfte der Genossenschaft führt. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans vertreten die Genossenschaft nach außen und wählen einen Vorsitzenden. Besteht das Verwaltungsorgan aus mehreren Mitgliedern, so nehmen sie die Vertretung gegenüber Dritten gemeinschaftlich wahr. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden von der Generalversammlung bestellt.

3. Vor- und Nachteile der Genossenschaft gegenüber anderen Unternehmensformen

Vorteile:

- die Mitglieder sind Miteigentümer und Mitunternehmer
- beschränkte Haftung – die eG haftet, wie eine Kapitalgesellschaft, nur mit dem Gesellschaftsvermögen, obwohl eine Mindesthaftungssumme nicht vorgeschrieben ist.
- Sie ist, anderes etwa als eine GbR oder OHG, in ihrem Bestand nicht von den Personen der Mitglieder abhängig.
- Durch die Rechtsform der eG bekommt die Gesellschaft Kaufmannseigenschaft, was beim Auftreten auf dem Markt hilfreich sein kann.
- Die Gründung kann mittels einfacher Schriftform durch Gesellschaftsvertrag erfolgen. Notarkosten (die bei Gründung einer AG oder GmbH anfallen) können erspart werden.
- Vorteile gegenüber der AG: Die Geschäftsanteile gehören den Mitgliedern, nicht Aktionären, sie werden anders als Aktien nicht gehandelt und unterliegen keine Kursschwankungen. Zudem ist das Stimmrecht nicht an die Anzahl von Aktien gekoppelt, sondern jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Einfache Ein- und Austrittsmöglichkeiten
- Bei Gründung muss kein Mindestkapital erbracht werden

Nachteile:

- Die Bindung an den Selbsthilfeszweck schränkt die eG in ihrem Geschäftszweck ein.
- Pflichtmitgliedschaft beim Prüfungsverband.
- Umfangreiche Buchführungs- und Prüfpflichten können vor allem für Existenzgründer ein Hindernis sein
- Mangelnde Akzeptanz – die Genossenschaft ist nicht so anerkannt wie beispielsweise eine GmbH
- Liefer-, Bezugs- und Benutzungspflichten für Mitglieder

4. Fazit

Die Genossenschaft ist eine Gesellschaftsform, die einige Vorteile aufweist. Die Haftung der Mitglieder ist im Normalfall ausgeschlossen. Des Weiteren gilt bei der Genossenschaft das Prinzip der Selbstorganschaft. Dadurch bleibt die Leitung dieser Unternehmensform in den Händen der Mitglieder. Damit gelingt eine Kombination von Kapital- und Personengesellschaft.

Schließlich kann die Europäische Genossenschaft wegen ihrer vielfältigen Gründungsmöglichkeiten für den Mittelstand eine interessante europäische Rechtsform sein.

(in Anlehnung an Merkblätter der IHK München, Bonn/Rhein-Sieg, Rhein-Neckar, Ulm)

Stand: März 2011

Ansprechpartner bei der IHK

Ass. Sven Kranixfeld

- Recht und Fair Play -

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

Telefon: 0851 507-213 kranixfeld@passau.ihk.de

Telefax: 0851 507-284 www.passau.ihk.de

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.